



21. Juni 2012

(Wenig) Bewegung bei der Transaktionskostenpauschale im Rahmen einer all-in-fee

Im Rahmen der Abgeltungsteuer schließt § 20 Abs. 9 S. 1 HS 2 EStG den Abzug von Werbungskosten wie Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren aus.

Lediglich Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften stehen, lassen sich als Anschaffungsnebenkosten beziehungsweise Kosten der Veräußerung berücksichtigen und mindern so die steuerpflichtigen Kapitalerträge. Dies gilt nach dem Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer [BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BStBl 2010 I, S. 94), Rz. 93 ff] auch für den Transaktionskostenanteil eines von Kreditinstituten in Rechnung gestelltes Pauschalentgeltes, welches auch die Transaktionskosten mit abdeckt (so genannte all-in-fee). Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Höhe des Transaktionskostenanteils der all-in-fee entweder aus dem Vermögensverwaltungsvertrag ergibt oder in der Abrechnung der all-in-fee ausgewiesen wird. Ferner kann eine solche Transaktionskostenpauschale maximal bis zu einer Höhe von 50 % der gesamten all-in-fee berücksichtigt werden.

Im Verlauf der derzeit stattfindenden Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgeltungsteuer beabsichtigte die Finanzverwaltung zunächst, die maximal berücksichtigungsfähige Höhe der Transaktionskostenpauschale von 50 % auf 20 % der gesamten all-in-fee abzusenken.

Von diesem Vorhaben ist man jedoch wieder abgerückt:

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen soll es bei der Obergrenze in Höhe von 50 % bleiben. Allerdings ist dafür nunmehr Voraussetzung, dass die Berechnung der Transaktionskostenpauschale auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht. Damit wird klargestellt, dass

es sich nicht um eine voraussetzungslose Pauschalierung handelt, die lediglich bei 50 % der gesamten all-in-fee gekappt werden müsste.

Jedenfalls derzeit noch nicht aufgegriffen wurde hingegen das Petikum, auch eine separate Transaktionskostenpauschale zu akzeptieren. Eine solche kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Verwaltungstätigkeit durch einen Vermögensverwalter erbracht wird, der keine Bank ist und der daher die Wertpapiertransaktionen nicht selbst durchführen kann. Hier muss zur Abwicklung der Kauf- und Verkauforder noch eine Bank eingeschaltet werden, die teilweise auch in diesen Fällen lediglich eine Transaktionskostenpauschale in Rechnung stellt. Die Transaktionskostenpauschale ist dann also nicht Bestandteil einer all-in-fee und kann daher nach derzeitiger Erlasslage auch nicht direkt auf Ebene der Bank - durch Einstellung in den Verlustverrechnungstopf - berücksichtigt werden. Somit können die pauschalisierten Transaktionskosten hier allenfalls im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Die Anerkennung auch einer separaten Transaktionskostenpauschale, die selbstverständlich ebenso wie im Rahmen der all-in-fee auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruhen müsste, wäre begrüßenswert. Sie würde Beratungs- und Planungssicherheit schaffen und helfen, Veranlagungsfälle zu vermeiden. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Finanzverwaltung im weiteren Prozess der Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgeltungsteuer diesem Praxisbegehren öffnet.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro